

BVRP-Spielordnung (BVRP-SO)

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Ordnungen

- 1.1 Der Spielbetrieb im Basketballverband Rheinland-Pfalz (BVRP) wird durch die Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO), durch diese Spielordnung (BVRP-SO), die Spielordnungen der Bezirksverbände sowie die Vereinbarung mit dem BV Saar geregelt. Diese Ordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich.
- 1.3 Für die Jugendspielrunden enthält die DBB-Jugendspielordnung (DBB-JSO) ergänzende Regelungen.
- 1.4 Diese Ordnungen werden durch die Allgemeine Ausschreibung des BVRP, die Ausschreibungen der Bezirksverbände sowie die Ausschreibungen für die Jugend-, Pokal- und Senioren-Wettbewerbe ergänzt.
- 1.4 Für einzelne Spielklassen- bzw. Spielrunden können von den Spielleitungen ergänzende Bestimmungen festgelegt werden.
- 1.5 Von der BVRP-SO oder von der DBB-Spielordnung abweichende Bestimmungen der Bezirke, ihrer Gliederungen oder Zusammenschlüsse sind nur gültig, soweit DBB- und BVRP-SO dies zulassen.

§ 2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Spielordnungen, die Ausschreibungen oder Offiziellen Basketball-Regeln werden nach den Strafbestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) und des dazu beschlossenen BVRP-Strafenkatalogs geahndet.

II. TEILNAHME AM SPIELBETRIEB

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen und Mannschaften

- 3.1 Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind alle gemeldeten Mannschaften von Vereinen und Spielgemeinschaften, die dem BVRP angehören.
- 3.2 Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Herrenmannschaften an den Spielrunden des BVRP oder seiner Bezirke teilnimmt, muss mindestens eine männliche Jugendmannschaft (Altersklasse U12 und älter) am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

Nimmt ein Verein mit einer oder mehreren Damenmannschaften am Spielbetrieb teil, muss der Verein auch wenigstens eine weibliche Jugendmannschaft (Altersklasse U12 und älter) am Spielbetrieb teilnehmen lassen. Der Nachweis über die entsprechenden Mannschaftsmeldungen ist mit dem BVRP-Vereinsmeldebogen zu führen. Mannschaften in den Jugendbundesligen zählen ebenfalls als zu stellende Jugendmannschaft.

Diese Auflage gilt nicht für die Teilnahme an den untersten Herrenspielklassen bzw. ab der A-Klasse abwärts sowie für die Damen BVRP-Landesligen sofern diese die untersten Spielklassen sind.

Erfüllt ein Verein diese Auflage nicht oder nicht fristgerecht, so kann eine Zuordnung der betreffenden Damen- bzw. Herrenmannschaft zur gewünschten Spielklasse nicht erfolgen.

Wird eine Jugendmannschaft gemeldet, die dann später nicht während der gesamten Spielrunde am Wettbewerb teilnimmt, so wird die entsprechende Damen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, sobald die Jugendmannschaft nicht oder nicht mehr zu den angesetzten Pflichtspielen antritt.

3.3 Die erforderliche Gestellung von Schiedsrichtern regelt die BVRP-Schiedsrichterordnung

§ 4 Spielgemeinschaften

- 4.1 Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BVRP. Jede/r Spieler/in in dieser SG muss Mitglied eines der Vereine sein, die eine SG bilden.
- 4.2 Spielgemeinschaften werden auf Antrag der Vereine vom BVRP-Vizepräsident II genehmigt. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des betreffenden Bezirks-Sportwart beizufügen.
- 4.3 Die SG kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn
- a) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Ligen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss und
 - b) sie bis zum **15. Mai** beantragt worden ist.
 - c) die die SG bildenden Vereine ihre gesamten männlichen und/oder weiblichen Spieler/innen der Basketballabteilungen in die SG einbringen.
- 4.4 Die Vereine haften für Verbindlichkeiten der SG gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer SG ist nur zum 31. Mai zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem BVRP-Vizepräsident II bis zum 15. Mai angekündigt worden ist.
- 4.5 Für Spielgemeinschaften gelten die Vorschriften über Vereine entsprechend.

III. SPIELORGANISATION

§ 5 Veranstalter

- 5.1 Der BVRP ist Veranstalter aller BVRP Spielrunden. Dies sind die
- Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar (Damen und Herren)
 - Landesliga Rheinhessen-Pfalz (Damen und Herren),
 - Landesliga Rheinland (Damen und Herren)
- 5.2 Die Bezirksverbände sind Veranstalter der Bezirksspielrunden. Sie können das Veranstaltungsrecht auf ihre Untergliederungen delegieren. Die Teilnahme von Vereinen an Spielrunden anderer Bezirksverbände kann im Einvernehmen der betroffenen Bezirke durch den BVRP-Vizepräsident II genehmigt werden.
- In den Bezirken/Kreisen gilt in der Regel folgende Spielklasseneinteilung:
- Bezirksliga
 - A-Klasse
 - B-Klasse
- 5.4 Darüber hinaus können die Bezirke/Kreise bei Bedarf weitere Spielklassen einrichten. Entsprechende Vorhaben sind mit dem BVRP-Vizepräsident II abzustimmen.
- 5.5 In den BVRP-Spielklassen Oberliga Damen und Herren und Landesliga Herren kann ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. In der Landesliga Damen und in der höchsten Spielklasse eines Bezirksverbandes kann jeder Verein höchstens für zwei Mannschaften Teilnahmerecht erhalten.
- 5.6 Steigt ein Verein aus einer Spielklasse ab, kann er nicht gleichzeitig mit einer anderen Mannschaft in diese Spielklasse aufsteigen.
- 5.7 Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, kann immer nur die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl (vgl. § 10 DBB-SO) in einer höheren Spielklasse als die ihr in der Bezeichnung folgende Mannschaft spielen.

§ 6

- 6.1 Die Spielklassen des BVRP umfassen in der Regel 10 Mannschaften. Sonderregelungen können auch für gemeinsame Spielrunden mit anderen Landesverbänden vereinbart werden.
- 6.2 Auf- und Abstieg werden durch die Allgemeine BVRP-Ausschreibung geregelt.

§7 Ausschreibungen

- 7.1 Alle Wettbewerbe werden von dem zuständigen Vizepräsidenten ausgeschrieben.
- 7.2 Die Allgemeine Ausschreibung wird vom BVRP-Sportausschuss beschlossen und fortgeschrieben.

§ 8 Spielleitung

- 8.1 Organisation und Abwicklung des Spielbetriebs obliegt dem BVRP-Vizepräsident II. Er entscheidet über alles, was nicht in den Spielordnungen und Ausschreibungen geregelt ist.
- 8.2 Für die Organisation und Durchführung von Spielrunden und Meisterschaften des BVRP werden vom BVRP-Vizepräsident II Spielleiter eingesetzt. Sie sind Vorinstanz i. S. d. § 3 der DBB-RO.
- 8.3 Die Abwicklung und Organisation der Jugendspielrunden im BVRP obliegt dem Vizepräsident III (Jugendsport). Sind in den Bezirksverbänden Bezirksjugendwarte gewählt, sind diese für die Abwicklung und Organisation des Jugendspielbetriebs im Bezirk zuständig. Die Jugendwarte können für ihren Zuständigkeitsbereich Spielleiter einsetzen. Diese sind ebenfalls Vorinstanz i. S. d. § 3 DBB-RO.
- 8.4 Organisation und Abwicklung des Spielbetriebes in den Bezirken obliegt dem jeweiligen Bezirks-Sportwart. Für ihn gelten die Kompetenzen des BVRP-Vizepräsident II entsprechend.

IV. POKALWETTBEWERBE/BESTENSPIELE

§ 9 Pokalspiele

- 9.1 Der BVRP führt in jeder Spielzeit eine Pokalrunde durch, in der sowohl bei den Damen als auch bei den Herren der Rheinland-Pfalz-Pokalsieger ermittelt wird.
- 9.2 Die Teilnahmeberechtigung und die Durchführungsbestimmungen werden durch die folgenden Ausschreibungen geregelt.
- a) Ausschreibung des BVRP-Vizepräsident II zu den Durchführungsbestimmungen auf Bezirks- und BVRP-Ebene,
 - b) Ausschreibungen der Bezirks-Sportwarte
 - c) Ergänzende Ausschreibung des Rheinland-Pfalz-Pokalspielleiters.

§ 10 Bestenspiele der Senioren

- 10.1 Der Wettbewerb „Bestenspiele der Senioren“ dient der Ermittlung der Teilnehmer am DBB-Wettbewerb „Deutsche Meisterschaft der Seniorinnen/Senioren“.
- 10.2 Der Spielbetrieb der Bestenspiele wird gemäß Ausschreibung durchgeführt.

§ 11 Einsatzberechtigung

Anträge auf Änderung der Einsatzberechtigung (§§ 27 - 29 DBB-SO) sind für BVRP-Mannschaften bis einschließlich der 1. Regionalliga an den BVRP-Vizepräsident II zu richten.

V. SONSTIGES

§ 12 Zahlungsverpflichtungen

- 12,1 Die Teilnahme an den Spielrunden des BVRP wird von der Zahlung eines Mannschaftsmeldegeldes, die Teilnahme an den Spielrunden der Bezirke von der Zahlung eines Vereins-Meldegeldes abhängig gemacht.
- 12.2 Von den Bezirken wird für die Vereine mit Landes- und Oberligamannschaften ein zusätzliches Meldegeld in Höhe eines Mannschaftsmeldegeldes erhoben und für jede an diesen Wettbewerben teilnehmende Mannschaft ein Betrag in Höhe des Mannschaftsmeldegeldes.
- 12.3 Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BVRP oder seinen Bezirken nicht nach, wird er gebührenpflichtig gemahnt.
Kommt ein Verein nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieser Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach (der Eingang der entsprechenden Zahlung ist maßgebend), werden seine Senioren- und/oder Jugendmannschaften gesperrt.
Die Sperre wird vom BVRP-Vizepräsident II / Bezirks-Sportwart ausgesprochen, der die Sperre nach Eingang der Zahlung durch eine schriftliche Mitteilung aufhebt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Spielordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag 2018 in Ingelheim in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Spielordnung.